

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft der Juniorenfirmen Deutschland mit der Abkürzung ‚arge Juniorenfirmen‘ “. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und sodann den Zusatz "e.V." führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Berufsbildung von Schülern und Auszubildenden.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - a. Workshops: Auszubildenden wird die Möglichkeit gegeben sich intensiv und praktisch mit einem Thema auseinanderzusetzen. Es findet ein Erfahrungsaustausch und eine Wissensvermittlung zwischen den Auszubildenden statt. Die Auszubildenden entwickeln gemeinsame Strategien, lösen Probleme, lernen voneinander, schaffen Neues und geben sich untereinander Anregungen für weitere Entwicklungen. Die Workshops dienen vor allem auch der beruflichen Weiterbildung.
 - b. Veranstaltungen: Alle Juniorenfirmen, welche Mitglieder in der „arge Juniorenfirma“ sind können an diesen teilnehmen. Bei den Veranstaltungen werden Diskussionen über verschiedene Themen, welche für die Juniorenfirmen von Bedeutung sein könnten, geführt. Beispielsweise wird hier besprochen, wie man eine Juniorenfirma sinnvoll gestaltet, damit der pädagogische Zweck hinreichend verwirklicht werden kann. Außerdem findet unter den Juniorenfirmen ein Erfahrungsaustausch statt.
 - c. Pädagogischer Diskurs: Innerhalb der „arge Juniorenfirmen“ findet ein pädagogischer Diskurs über die Möglichkeit den Fortbestand der Juniorenfirmen zu sichern statt, da die Teilnehmer der Juniorenfirmen ausbildungsbedingt ständig wechseln.
 - d. Messen: Durch die „arge Juniorenfirmen“ wird den Juniorenfirmen die Möglichkeit gegeben sich auf Messen zu präsentieren. Sie werden bei der eigenständigen Organisation einer Messe in vollem Umfang unterstützt. Die Organisation einer Messe, durch eine Juniorenfirma, dient vor allem auch der persönlichen Entwicklung der einzelnen Teilnehmer. Die Teilnehmer lernen unter anderem, Verantwortung zu

übernehmen, strukturiert zu arbeiten, etwas zu planen und sich neuen Herausforderungen zu stellen. Weiter organisiert die „arge Juniorenfirmen“ die Unterkünfte für die Teilnehmer an den Messen.

e. Foren: Die „arge Juniorenfirmen“ bietet den Juniorenfirmen verschiedenste Foren an, welche dem Erfahrungsaustausch zwischen den einzelnen Juniorenfirmen dienen.

f. Netzwerke: Die „arge Juniorenfirmen“ stellt den Juniorenfirmen ein Netzwerk zu anderen Firmen und Personen zur Verfügung, welches den Juniorenfirmen zur Durchführung ihrer Projekte dient.

g. Beratung: Die „arge Juniorenfirmen“ bietet den Juniorenfirmen die Möglichkeit an, bei Problemen die „arge Juniorenfirmen“ zu konsultieren. Dafür stehen kompetente Berater zur Verfügung.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungseigenen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwaiger eingebrachter Vermögenswerte. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Alle Inhaber/innen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können betriebliche Juniorenfirmen und Juniorenfirmen von berufsbildenden Schulen bzw. überbetrieblichen Ausbildungsstätten, die das Ziel einer beruflichen Qualifizierung haben, werden. Soweit die Juniorenfirmen selbst nicht rechtsfähig sind, können die jeweiligen Rechtsträger der Juniorenfirmen ordentliche Mitglieder werden. Außerordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die Aufgaben im Rahmen von Juniorenfirmen erfüllen oder dessen Belange in sonstiger Weise nachhaltig fördern.

2. Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der per Internet angefordert werden kann, sowie Aufnahmeerklärung des Vorstandes erworben.
3. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der/die Antragsteller/in Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, die spätestens am 01. des jeweiligen Monats zum Monatsende erklärt werden muss,
 - b) Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund ist insbesondere darin zu sehen, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt. Dem/der Betroffenen ist vor der Entscheidung Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich zu äußern. Gegen den Ausschluss kann ein Mitglied innerhalb von vier Wochen, ab Zugang der schriftlichen Mitteilung des Vorstandes, gegen seinen Ausschluss über den Vorstand bei der Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über die Beschwerde.
 - c) Auflösung des Mitgliedes, bzw. bei der Auflösung der Juniorenfirma des Mitglieds.
 - d) Beitragsrückstände in Höhe von zwei Jahresbeiträgen trotz Mahnung in Schriftform mit jeweils angemessener Fristsetzung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder erhalten Auskunft, Rat und Unterstützung in allen zu ihren Aufgaben gehörenden Angelegenheiten.
2. Die Mitglieder verpflichten sich durch ihren Beitritt, die Zielsetzung des Vereins zu fördern und die Auskünfte zu erteilen, die der Verein zur Durchführung seiner Aufgaben benötigt, insbesondere, den Vorstand unverzüglich über Änderungen der Adresse und der Bankverbindung zu informieren.



3. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihren Mitgliedsbeitrag nach Maßgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung nach § 6 Ziff. 1 nach Aufforderung innerhalb der angegebenen Zahlungsfrist an den Verein zu zahlen.

§ 6 Aufbringung der Mittel

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Mindesthöhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sollen ferner durch Spenden, Zuwendungen, öffentliche Zuschüsse und die Bearbeitung von Projekten und Forschungsaufträgen von Körperschaften des öffentlichen Rechts und privaten Einrichtungen aufgebracht werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird von dem/der Vorsitzenden gem. § 26 BGB oder bei Verhinderung vom anderen Vorstandsmitglied geleitet.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - b) Wahl der 2 Kassenprüfer/innen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen;
 - c) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer/innen;
 - d) Entlastung des Vorstandes;
 - f) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;

- e) Beschlussfassung über den Jahresetat;
 - g) Beschlussfassung über Anträge gemäß § 4 Nr. 3 bzw. § 4 Nr. 4b);
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
 - j) Beschlussfassung über grundlegende Entscheidung über die Förderpolitik
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durchgeführt Sie wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich mittels Brief oder E-Mail (bei vorheriger schriftlicher Zustimmung des zu ladenden Mitglieds) unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
 4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung finden statt, wenn sie vom Vorstand oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung verlangt werden. Im letzteren Fall hat der/die Vorsitzende die Versammlung innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einzuberufen.
 5. Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zehn der ordentlichen Mitglieder rechtswirksam vertreten ist. Ist die notwendige Anzahl nicht erreicht, so kann unter Abkürzung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der rechtswirksam vertretenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig ist.
 6. Bei den Mitgliederversammlungen hat jedes ordentliche Mitglied je eine Stimme. Die ordentlichen Mitglieder werden vertreten durch eine/n mittels schriftlicher Vollmacht benannte/n Bevollmächtigte/n. Die Vertretung eines Mitgliedes durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens drei andere vertreten. Außerordentliche Mitglieder, mit Ausnahme solcher Gründungsmitglieder, haben kein Stimmrecht. Diese haben je eine Stimme.
 7. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Zur Änderung der Satzung oder für Abwahlen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, erforderlich. Anträge auf Satzungsänderung müssen in der Einladung mit Wortlaut angekündigt werden.

8. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die die zuständige Registerbehörde oder das Finanzamt vorschreiben, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
9. Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein/e Kandidat/in die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidat/innen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die/derjenige, welche/r die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme von dem/der Versammlungsleiter/in doppelt.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben ist. Der/die Protokollführer/in wird von dem/der Versammlungsleiter/in bestimmt.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Der/die Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten; jeder dieser Vorstandsmitglieder kann den Verein allein vertreten.
3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
5. Außerordentliche Mitglieder, mit Ausnahme solcher Gründungsmitglieder, können nicht zum Vorstand gewählt werden.
6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder durch zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Organ zugewiesen sind. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte.



§ 10 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.

§ 11 Kassenprüferin/Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfung und Buchlegung des Vereins werden einmal im Jahr von zwei Mitgliedern geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre zu wählen sind.
2. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entsprach und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht.

§ 12 Auflösung

1. Über die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Berufsbildung.

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 24.03.10 beschlossen.

Änderungen:
15.03.16